



**Richtlinien für die Förderung der  
katholischen Jugendarbeit im Stadtgebiet Bielefeld  
aus kommunalen Mitteln**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Stadtverband Bielefeld e.V.  
c/o Dekanat Bielefeld-Lippe  
Klosterplatz 3  
33602 Bielefeld

[www.bdkj-bielefeld.de](http://www.bdkj-bielefeld.de)

[info@bdkj-bielefeld.de](mailto:info@bdkj-bielefeld.de)

(Stand Januar 2022)

## **1. Fördergrundlagen**

### **1.1. Grundsätze der Förderung**

Die Jugendverbandsförderung dient der Finanzierung der demokratischen Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Aktivitäten und Ziele. Die Vergabe der kommunalen Fördergelder für die katholische Jugendarbeit erfolgt durch den BDKJ Bielefeld. Diese werden quartalsweise in Form einer Jahrespauschale ausgezahlt. Die Fördergelder können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext der Gesamtragslage gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Regelungen nicht hergeleitet werden. Neue AntragstellerInnen können zunächst mit einer sogenannten Starterpauschale von maximal 1.600€ gefördert werden, die nach einem Jahr evaluiert und angepasst wird.

### **1.2. Antragsberechtigung**

Zuschüsse können anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 und nach § 75 KJHG (vgl. SGB VIII, siehe Anlage) bewilligt werden. Dies sind anerkannte katholische Jugendverbände und katholische Kirchengemeinden mit eigener Vermögensverwaltung für die in ihrer jeweiligen Verantwortung stehende Kinder- und Jugendarbeit.

### **1.3. Antrag und Verwendungsnachweis**

Die Jugendverbände und Jugendgruppen müssen jedes Jahr einen *Antrag auf Förderung* stellen und angeben, ob sie die Förderung in der bisherigen Höhe benötigen oder eine Verringerung wünschen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach diesen Richtlinien ist über den jährlichen *Verwendungsnachweis* nachzuweisen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres einzureichen.

### **1.4. Ortsbezug**

Zuschüsse können nur für die im Stadtgebiet Bielefeld gelegenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bewilligt werden.

### **1.5. Altersgrenzen**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 und junge Erwachsene von 18 - 27 Jahren verwendet werden. Von der Altersgrenze ausgenommen sind haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie HelferInnen.

### **1.6. Trägerverpflichtung**

Der Träger der Maßnahme hat darauf zu achten, dass alle Aktivitäten nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII §§ 1,8,9,11 und 12 (siehe Anhang) angestrebt werden. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, können nach dieser Regelung nicht gefördert werden.

### **1.7. Wirtschaftlichkeit**

Bei der Verwendung der Fördermittel sind preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

### **1.8. Höhe der Förderung**

Im Rahmen der zugewiesenen Förderpauschale kann der Träger die Förderhöhe der in den Richtlinien dargelegten förderfähigen Bereiche selbst festlegen. Es ist dabei ein Eigenanteil von mindestens 10% zu berücksichtigen.

### **1.9. Übertragbarkeit der Mittel in das Folgejahr**

Die Übertragbarkeit noch offener Fördermittel in das Folgejahr ist möglich aber begrenzt auf die Dauer der dreijährigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, die der Bielefelder Jugendring über die Jugendverbandsförderung mit der Stadt Bielefeld abgeschlossen hat. Das Ende der Laufzeit wird im aktuellen Verwendungsnachweis angegeben.

Zum Ende der jeweiligen Laufzeit sind nicht verwendete Mittel an den BDKJ Bielefeld zurückzuzahlen.

Minusvorträge aus dem Vorjahr können nicht ins nächste Jahr übertragen werden!

### **1.10. Sachgerechte Verwendung**

Die Jugendverbände und Jugendgruppen verpflichten sich, die Pauschalen sachgerecht, wirtschaftlich und zum Zweck der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden. Der BDKJ Bielefeld behält sich eine Prüfung vor. Im Falle einer Prüfung müssen aussagekräftige Unterlagen über die Verwendung der Pauschale vorgelegt werden (*Verwendungszweck, Kostenaufstellung, TeilnehmerInnen-Listen, Belege, Rechnungen, etc.*)

Das Verfahren für die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

### **1.11. Rückforderung**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- diese Richtlinien nicht eingehalten wurden,
- die Auflagen des Förderungsbescheides nicht erfüllt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht ist.

## **2. Geförderte Bereiche:**

Allgemein: Bitte darauf achten, dass die Abrechnung und Dokumentation entsprechend dem *Verwendungsnachweis* erfolgt. Hier bitte bei der Dokumentation an *Verwendungszweck, Kostenaufstellung, TeilnehmerInnen-Listen, Belege, Rechnungen, etc.* denken.

### **2.1. Material für die Jugendarbeit**

Die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie z.B. Jugendliteratur, Musikinstrumente, Zelte und Ausrüstungsgegenstände, Material für die eigene schöpferische Tätigkeit und von technischen Geräten kann gefördert werden.

Einzelanschaffungen über 410 € sind in einem Inventarverzeichnis nachzuweisen.

Eine Doppelförderung, z.B. mit Projekten ist ausgeschlossen.

### **2.2. Förderung der Jugendbildungsarbeit und Qualifizierung Ehrenamtlicher**

Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen der Jugendarbeit werden gefördert.

#### **2.2.1. Jugendbildungsarbeit**

Die Jugendbildungsarbeit umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen, die junge Menschen gezielt zu Bildungsbereichen informieren, zur Reflexion ihrer Wertehaltung und Einstellungen anregen und Übungsfelder zur Erprobung anbieten. Die Veranstaltungen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Des Weiteren gehören dazu Kurse oder Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche technische, handwerkliche, künstlerische und soziale Fähigkeiten erlernen. Politische Jugendbildung vermittelt jungen Menschen gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Zugänge zu Beteiligungsmöglichkeiten. Sie bestärkt sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, verantwortungsbewussten und demokratisch handelnden Personen.

### **2.2.2. MitarbeiterInnenschulung**

Um die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen zu unterstützen, werden Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene bezuschusst.

Zu Ausbildungsstandards für Mitarbeiterschulungen (und JULEICA) siehe "Standards zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen" unter [www.bdkj-paderborn.de](http://www.bdkj-paderborn.de) . Dort zu finden unter *Service > Downloads > Fort- und Ausbildung*

### **2.3. Freizeiten**

Freizeiten sind für die Kinder und Jugendlichen Urlaub und Erholung sowie das Erleben von Gruppe und Gemeinschaft. Daher sollten folgende Punkte beachtet und berücksichtigt werden:

- Die Kinder und Jugendlichen sollen sich bei der Planung, Zielentwicklung, dem Programm, den Ausflügen etc. selbst einbringen, sind informiert und können einzelne Punkte beeinflussen.
  - Die Rahmenbedingungen sind vom Jugendverband (Dauer, Ort, Programm) klar geregelt.
  - Die Freizeiten sind kostengünstig und gemeinnützig.
  - Die individuelle Betreuung sollte gewährleistet sein d. h. es gibt genügend Teamer\*innen (professionelle Leitung bzw. erfahrene geschulte Ehrenamtliche).
- Förderfähig sind Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

### **2.4. Projekte**

Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot innerhalb der bekannten und bestehenden Verbandsarbeit. Sie dienen den Jugendverbänden dazu, relativ kurzfristig auf Entwicklungen und geänderte Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Projekte können im gesamten Aufgabenbereich nach § 11 SGB VIII angesiedelt sein. Einen innovativen Charakter erhält die Projektarbeit auf Grund des Ausprobierens neuer Angebotsformen und -strukturen. Dies kann allerdings auch mal bedeuten, dass sich Projekte nicht erfolgreich abschließen lassen.

Da Jugendräume eine grundlegende Voraussetzung für Angebote in der Jugendverbandsarbeit sind, können die Pauschalen auch für Projekte der Neu- oder Umgestaltung der Räume durch Kinder und Jugendliche verwendet werden.

### **2.5. Zusatzförderung**

Für besondere Maßnahmen, Anschaffungen oder Projekte, die nicht mehr über die dem Verband bereits bewilligten Zuschüsse aus den kommunalen Mitteln abgedeckt werden können, kann formlos beim BDKJ Bielefeld eine Zusatzförderung beantragt werden. Die allgemeinen Förderkriterien sind dabei zu beachten.

Der Antrag wird schriftlich an den BDKJ Bielefeld unter Angabe einer Projektbeschreibung und einer Kostenkalkulation mit Antragssumme gestellt.

Unter Berücksichtigung der noch frei verfügbaren Mittel und Eingang der Anträge entscheidet der Finanzausschuss über eine Förderung. Bei positivem Bescheid kann diese dann ganz oder anteilig genehmigt werden. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt dann nach Eingang der Abrechnungsunterlagen.

Es werden nur die Kosten bis maximal der bewilligten Mittel gefördert, die den Förderkriterien entsprechen und beleghaft nachgewiesen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Zusatzförderung nur für das Antragsjahr gilt und kein Übertrag in das Folgejahr möglich ist.

### **3. Honorare**

Honorare, für dem Träger erbrachte Leistungen, können als pauschale Vergütungen ausgezahlt werden. Sie sind separat auf einem Honorarbeleg zu verzeichnen.

### **4. Ausschluss von der Förderung**

Die Fördermittel können nicht für die Finanzierung von Verwaltungskosten, Investitionen sowie der dauerhaften Anmietung von Gebäuden/Räumen verwendet werden.

## Anlage zu den Richtlinien, Auszüge aus dem SGB VIII

### **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

### **§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

### **§ 11 SGB VIII Jugendarbeit**

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  4. internationale Jugendarbeit,
  5. Kinder- und Jugenderholung,
  6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände**

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

### **§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
  2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
  3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
  4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
  5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe

anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

#### **§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.